Informationsblatt zur Einkommenserklärung für die Offene Ganztagsschule

1.) Allgemeines/Beitragsstaffelung

Die Elternbeitragssatzung der Stadt Borken sieht vor, dass die Eltern/Personensorgeberechtigten monatliche Beiträge zu den Kosten des Offenen Ganztagsschule leisten.
Die Satzung kann bei der Stadtverwaltung Borken, Im Piepershagen 17, Gebäude C, 46325 Borken oder im Internet unter www.borken.de (Dienstleistungen/ Festsetzung von Elternbeiträgen/ Downloads) eingesehen werden.

Die Höhe des Elternbeitrages ist gestaffelt nach dem Einkommen der Eltern/Personensorgeberechtigten und **werden regelmäßig neu angepasst.**

Beitragsstufe	Jahres-Brutto-Einkommen	monatlicher Elternbeitrag
I	bis zu 37.000,00 €	0,00 €
II	über 37.000,00 € bis zu 46.000,00 €	48,00 €
III	über 46.000,00 € bis zu 61.000,00 €	80,00 €
IV	über 61.000,00 € bis zu 76.000,00 €	126,00 €
V	über 76.000,00 € bis zu 91.000,00 €	165,00 €
VI	über 91.000,00 € bis zu 106.000,00 €	192,00 €
VII	über 106.000,00 € bis zu 120.000,00 €	217,00 €
VIII	über 120.000,00 €	235,00 €

2.) Festsetzungsverfahren

Die Beitragsfestsetzung erfolgt bei Aufnahme des Kindes in die offene Ganztagsschule. Der Elternbeitrag wird zunächst vorläufig anhand Ihrer Angaben in der verbindlichen Einkommenserklärung festgesetzt. Hierzu ist das zu erwartende Einkommen für das Kalenderjahr, soweit möglich mit Nachweisen (ggfs. aus dem Vorjahr) zu belegen. Nach Zusenden der verbindlichen Erklärung erhalten Sie einen Beitragsbescheid, aus dem die Höhe des vorläufig zu zahlenden Beitrages zu entnehmen ist.

Ihr Einkommen wird zu einem späteren Zeitpunkt überprüft. Ergibt sich bei dieser Überprüfung eine andere Einkommensstufe als von Ihnen angegeben, so werden rückwirkend die zu wenig gezahlten Beiträge nachgefordert bzw. die zu viel gezahlten Beiträge erstattet.

Einkommensänderungen, die zu einer Einstufung in einer anderen Einkommensgruppe führen, sind von Ihnen unverzüglich und unaufgefordert anzugeben, damit Nachzahlungen bzw. Erstattungen so gering wie möglich gehalten werden können.

3.) Maßgebliches Einkommensjahr

Maßgeblich ist immer das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres. Sofern sich Ihr Einkommen im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert hat, kann bei der ersten Beitragsfestsetzung das Vorjahreseinkommen zugrunde gelegt werden. Haben sich im aktuellen Kalenderjahr jedoch Einkommensänderungen ergeben
(zum Beispiel durch Arbeitgeberwechsel, Arbeitslosigkeit, Gehaltserhöhungen, Arbeitsaufnahme eines Elternteils, Einmalzahlungen), setzt sich das Jahreseinkommen aus den bereits erhaltenen Einkünften und aus den noch zu erwartenden Einkünften in diesem Jahr zusammen. Sonder- und Einmalzahlungen, wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, sind ebenfalls hinzuzurechnen. Die abschließende Einkommensüberprüfung erfolgt nach Zusendung Ihrer vollständigen Einkommensunterlagen.

4.) Berechnung des Einkommens

Das maßgebliche Einkommen bei **Arbeitnehmer/innen** ist in der Regel der Gesamt-Brutto-Arbeitslohn, das heißt inkl. steuerfreie Einkünfte. Auch im Ausland erzielte Einkünfte sind anzurechnen. Diese Einkünfte sind durch die Verdienstabrechnung für den Monat Dezember eines Jahres, die zumeist aufgelaufene Jahreswerte aller steuerfreien und steuerpflichtigen Einkünfte enthält, nachzuweisen. Im Steuerbescheid hingegen sind nur die steuerpflichtigen Einkünfte ausgewiesen. Bitte verwechseln Sie die Dezember-Verdienstabrechnung nicht mit der Lohnsteuerbescheinigung, die ebenfalls nur die steuerpflichtigen Einkünfte enthält.

Bei diesen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit werden mindestens die Werbungskostenpauschale in Höhe von z. Zt. 1.230,00 € abgezogen. Soweit Sie durch Ihren Steuerbescheid höhere Werbungskosten nachweisen können, werden diese in voller Höhe berücksichtigt.
Außerdem werden, seit dem 01.01.2012, erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten lt. Steuerbescheid vom Einkommen abgezogen.

Sind Sie Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge (zum Beispiel Beamte, Richter, Soldaten), haben Sie einen Zuschlag von 10 % des Einkommens aus diesem Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnis nach Abzug der Werbungskosten dem Gesamteinkommen hinzuzurechnen.

Einkünfte aus **geringfügiger Beschäftigung** (Mini-Job bis zu 538,00 €) werden in voller Höhe angerechnet. Hier ist kein Werbungskostenabzug möglich.

Bei **Selbständigen, Gewerbetreibenden oder Landwirten** ist der vom Finanzamt ermittelte Gewinn laut Steuerbescheid maßgebend. Das maßgebliche Einkommen ist nicht identisch mit dem zu versteuernden Einkommen. Anzugeben sind nur die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten, negative Einkünfte aus anderen Einkommensarten sind nicht abzusetzen. Dies bedeutet, dass Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, sog. negative Einkünfte (Verluste bei einer Einkunftsart), diese nicht von den anderen Einkünften abziehen dürfen und dass Verluste des zusammenveranlagten Ehegatten nicht abgezogen werden dürfen. Besitzt jemand zum Beispiel einen Gesellschaftsanteil an einer sog. Abschreibungsgesellschaft, so kann er die dort entstehenden negativen Einkünfte nicht von seinen positiven Einkünften aus selbständiger Arbeit abziehen.

Auch **sonstige Einkünfte**, wie z. B. aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen sowie alle öffentlichen Leistungen und Lohnersatzleistungen, z. B. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), Wohngeld, Unterhaltsleistungen, Renten, Spekulationsgewinne, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld, Insolvenz- und Konkursausfallgeld, Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, BaföG, Einkünfte nach § 22 Einkommensteuergesetz, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften und Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz bzw. sonstiger sozialer Gesetze sind bei dem maßgeblichen Einkommen anzurechnen.

Zu berücksichtigen ist in der Regel das Einkommen beider Elternteile. Bei getrenntlebenden Eltern ist das Einkommen des Kindergartenkindes (z. B. Unterhaltsleistungen) und das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt, zu berücksichtigen. Das Einkommen eines neuen Lebens- oder Ehepartners, welcher nicht leiblicher Vater oder leibliche Mutter ist, wird nur bei Adoption des Kindergartenkindes berücksichtigt.

Vom Einkommen werden folgende Beträge abgezogen:
Kinderfreibeträge werden ab dem dritten und dann für jedes weitere Kind vom Einkommen abgezogen. Bitte bringen Sie den aktuellen Kinderfreibetrag in Abzug. Das bedeutet, dass für das 3. und jedes weitere Kind der Kinderfreibetrag in Abzug gebracht werden kann.

Die Kinderfreibeträge sind auf der Verbindlichen Einkommenserklärung einzutragen und anhand des Steuerbescheides oder der Lohnsteuerkarte nachzuweisen. Für vorangegangene Kalenderjahre ist der seinerzeit jeweils gültige Freibetrag maßgebend.

Grundsätzlich werden bei der Einkommensberechnung alle positiven Einkünfte addiert. Nur die Einkünfte aus Kindergeld sowie der Sockelbetrag von 150,00 € bzw. 300,00 € beim Elterngeld werden nicht angerechnet.

Ihre Ausgaben in Form von Zahlungen aufgrund sozialer Verpflichtungen wie z.B. Unterhaltszahlungen für Kinder, getrennt lebender oder geschiedener Ehepartner oder an Eltern können nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden. Sonstige Sonderausgaben laut Einkommenssteuerbescheid werden ebenfalls nicht in Abzug gebracht. Ebenso gibt es keine Abzüge oder Freibeträge für Alleinerziehende, wegen Schwerbehinderung etc. Der Freibetrag für Landwirte, der Erziehungsfreibetrag, Haushaltsfreibetrag, Steuerberatungskosten, Spenden, Parteibeiträge, Altersfreibeträge etc. sind ebenso nicht abzugsfähig.

Im Rahmen der Einkommensüberprüfung belegen Sie Ihre Einkommensangaben bitte mit folgenden Belegen:

Einkommensart	**einzureichende Belege**
▪ Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	▪ Einkommenssteuerbescheid ▪ Verdienstabrechnung/en für den Monat Dezember *(bei Arbeitgeberwechsel **auch** die letzte Verdienstabrechnung des alten Arbeitgebers)*
▪ Einkünfte aus selbstständiger Arbeit ▪ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ▪ Einkünfte aus Kapitalvermögen	▪ Einkommenssteuerbescheid
▪ Steuerfreie Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung bis zu 450 € monatlich	▪ Verdienstabrechnung für den Monat Dezember *(bei Arbeitgeberwechsel **auch** die letzte Verdienstabrechnung des alten Arbeitgebers)*
▪ Sonstige (steuerfreie) Einkünfte, **zum Beispiel** - Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangs- und Überbrückungsgeld - Krankengeld - Unterhaltsleistungen - Renten - Mutterschaftsgeld	- Bescheid über Arbeitslosengeld, Unterhalt, Übergangs- oder Überbrückungsgeld **mit** den jeweiligen Leistungsbescheinigungen der Agentur für Arbeit - Krankengeldbescheid **und** Leistungsbescheinigung der Krankenkasse - schriftliche Unterhaltsregelung, Unterhaltstitel, UVG-Bescheid und ggf. Kontoauszüge - Rentenbescheid - Bescheid über Mutterschaftsgeld, Verdienstabrechnungen des Arbeitgebers

- Elterngeld	- Bescheid über Elterngeld (bei Auszahlung in max. 14 Monaten sind 300,00 € bzw. in max. 28 Monaten 150,00 € mtl. anrechnungsfrei)

5.) Geschwisterkinder

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die Offene Ganztagsschule, einen Kindergarten oder werden im Rahmen der Tagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich jedoch für die Geschwisterkinder aufgrund verschiedener Betreuungsformen unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Siehe auch Punkt 9.

6.) Pflegekinder

Gemäß §6 (2) der Elternbeitragssatzung in der gültigen Fassung vom 14.12.2022 sind ab dem 01.08.2023 Pflegeeltern vom Elternbeitrag befreit.

7.) Erlass des Beitrages/Bezug von Leistungen nach dem SGB II

Unabhängig von der Beitragsstaffelung kann der Fachbereich Jugend und Familie **den Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen**, soweit den Eltern die Aufbringung des Beitrages aus ihrem Einkommen nicht zuzumuten ist. Der Antrag ist im Fachbereich Jugend und Familie zu stellen. Der Erlassantrag ist zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres erneut zu stellen.

8.) Ferienzeiten/Krankheitszeiten

Beim Elternbeitrag handelt es sich um einen Jahresbeitrag, der, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung, in zwölf monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist.

9.) Beitragsfreie letzte Kindergartenjahre

Aufgrund der landesrechtlichen Regelung in § 50 Abs. 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung, beitragsfrei.

Eltern zahlen in diesem Jahr keinen Elternbeitrag. **Die Beitragsfreiheit gilt auch für ein sich in einer Kindertageseinrichtung, OGS oder in Kindertagespflege befindendes Geschwisterkind.** Bei einer vorzeitigen Einschulung Ihres Kindes erhalten Sie Auskunft im Fachbereich Jungend und Familie.

10.) Bildungs- und Teilhabepaket/Härtefallfond „Alle Kinder essen mit“

Im Rahmen der Änderung des SGB II und XII hat der Gesetzgeber aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes die Einführung eines sogenannten Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) beschlossen.

Ab dem 01.08.2019 werden nach dem „Gute-Kita-Gesetz“ bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII und nach dem AsylbLG sowie von Wohngeld oder Kinderzuschlag (gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz) auf Antrag oder wenn die Münsterlandkarte vorgelegt wurde, der Elternbeitrag sowie die Kosten der Mittagsverpflegung erlassen.

Anträge können beim Jobcenter im Kreis Borken, Stadt Borken, Rathaus gestellt werden.

Wenn Sie noch weitere Fragen zur Berechnung des Elternbeitrages haben, wenden Sie sich bitte an die

Stadt Borken
Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport
Frau Holthausen
Tel.: 02861/939 267

Mittagessen in der Offenen Ganztagsschule

In der **OGS** erhält Ihr Kind täglich ein Mittagessen, das von Ihnen zusätzlich zum Elternbeitrag bezahlt werden muss. Sollte Ihr Kind einmal wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht am Betreuungsangebot der offenen Ganztagsschule teilnehmen können, informieren Sie bitte **bis spätestens 09.00 Uhr das jeweilige Sekretariat und bei der Astrid-Lindgren-Schule bitte das Essen bis spätestens 8.30 Uhr direkt bei der OGS abbestellen.**

- **Johann-Walling-Schule**

  - OGS, Tel. Nr. 02861/8039995

- **Josefschule**
  - OGS, Tel.-Nr. 02861-8039994
  - Sekretariat: 02861-939-701

- **Remigius-Grundschule**
  - Tel. 02861/9245010
  - OGS, Tel. Nr. 02861-8039996

- **Roncallischule**
  - Tel. 02862/1412 oder 02861-939-711
  - OGS, Tel. 02862/4179317

- **Cordulaschule**
  - Tel. 02861/93310
  - OGS, Tel. 02861 / 933125

- **Astrid-Lindgren-Schule** (Abmeldung Essen bitte bis 8.30 Uhr direkt bei der OGS)
  - Tel. 02861-939-731
  - OGS, Tel. 02862/4179411

Nur dann ist der Träger des offenen Ganztagsschulangebotes in der Lage, weniger Mittagessen zu bestellen. **Bei fehlender Information müssten wir Ihnen sonst, trotz der Abwesenheit Ihres Kindes, die Kosten berechnen.**

Während der Ferien und an schulfreien Tagen ist eine Abmeldung vom Mittagessen nicht erforderlich, da dann die Betreuung bereits um 08.00 Uhr beginnt und bei Abwesenheit Ihres Kindes automatisch ein Mittagessen weniger bestellt wird.

Die Kosten für ein Mittagessen betragen ab Januar 2026 für die Cordulaschule und Roncallischule **4,35 EUR,** für die Astrid-Lindgren-Schule **4,15 EUR** und für die Josefschule, Johann-Walling-Schule und Remigiusschule **4,30 EUR**.

Die Verpflegungsbeiträge sind von Ihnen monatlich im Nachhinein zu zahlen. Die Ermittlung der monatlichen Gesamtkosten kann von Ihnen selbst nachvollzogen werden. Wir werden daher aus Vereinfachungsgründen keine Rechnungen versenden. **Die Zahlung der Kosten für das Mittagessen und des Elternbeitrags kann deshalb nur durch Lastschrifteinzug erfolgen.**

Sofern Sie für Ihr Kind Leistungen von BuT bekommen, sind Sie von den Kosten der OGS-Beiträgen sowie der Mittagsverpflegung befreit.

Sollten Sie dennoch Fragen zur Höhe des Verpflegungsbeitrages haben, wenden Sie sich bitte an der jeweiligen Offenen Ganztagsschule, die Ihr Kind besucht. Telefonnummern siehe oben.